



Direktion  
Landesarchäologie  
Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1  
56077 Koblenz  
Telefon 0261 6675 3000  
landesarchaeologie-koblenz  
@gdke.rlp.de  
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz  
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Kreisverwaltung Ahrweiler  
Abteilung 4.5 - Umwelt  
- Untere Denkmalschutzbehörde -  
Wilhelmstraße 24 - 30  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2018_0976 . 2 (bitte immer angeben)	23.03.2022 4.5-IM-01/2022-Ke	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	23.03.2022

Gemarkung **Wiesemscheid**  
Projekt **WEA Fa. Windpark Wiesemscheid**

hier: **Antragsverfahren**  
Beteiligungsart **§ 4 BImSchG**

Betreff : Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten WEA 1 und  
WEA 2, Flur 4

**Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Die Planfläche ist überwiegend bewaldet. In diesen Bereich kann keine bauvorbereitende zerstörungsfreie Sachstandsermittlung durchgeführt werden. Lediglich in einem kleinen Teilabschnitt im Anschluß an WEA 2 befindet sich eine Freifläche, die für eine geomagnetische Sachstandsermittlung genutzt werden kann. In diesem Bereich fordern, wie auch bereits in unserer Stellungnahme vom 14.01.2019, Az. 2018\_0976\_1, eine geomagnetische Untersuchung. Hinsichtlich der Kosten der baubegleitenden Untersuchung der restlichen Planfläche (Turmstandorte, Kranstellflächen, Lagerflächen, Zufahrten etc.) im Rahmen der Oberbodenabträge verweisen wir auf §21 Abs. 3 DSchG RLP.

**Überwindung / Forderung:**

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

**Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart**

Unmittelbar südlich der Planfläche ist uns ein frühgeschichtlicher Bestattungsplatz bekannt. Die genaue Ausdehnung dieser Fundstelle ist unklar. Dementsprechend muss zunächst der archäologische Sachstand durch eine geomagnetische Untersuchung des unbewaldeten Bereiches nordwestlich und nordöstlich des Turmstandortes ermittelt werden. Auf Grundlage dieser Ergebnisse ist durch unsere Dienststelle abzuwägen, ob das bewaldete Areal des Turmstandortes bauvorbereitend archäologisch untersucht werden muss.

Diese Erläuterung des archäologischen Sachstandes war bereits Bestandteil unserer Stellungnahme vom 14.01.2019, Az. 2018\_0976.1. Allerdings sehen wir diesen Aspekt durch die Projektbeschreibung, Seite 15 (Schutzgüter) nicht berücksichtigt. Im Zuge der bauvorbereitenden und baubegleitenden Sachstandsprüfung sind alle Planungsbereiche relevant, in denen der Oberboden abgetragen beziehungsweise umgelagert wird. Hinsichtlich der Kosten der Begleitung des Vorhabens durch Mitarbeiter unserer Dienststelle verweisen wir auf §21 Abs. 3 DSchG RLP.

**Überwindung / Forderung:**

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns
- Durchführung einer Prospektion

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- **Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart**

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

- **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- **Bekanntgabe des Erdbaubeginns**

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

- **Durchführung einer Prospektion**

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Es wird an dieser Stelle auf §21, Abs. 3 DSchG RLP verwiesen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als zuständige Denkmalfachbehörde ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt der/die Vorhabenträger/in eine an die ausführende Fachfirma weiterzuleitende projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß §21 Abs. 1 DSchG RLP. Diese wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung ausgestellt, an die vorliegende Stellungnahme in Kopie übersendet wird. Durch die Forderung nach einer geophysikalischen Voruntersuchung des Plangebietes stimmt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz der Erteilung dieser Nachforschungsgenehmigung im Sinne des §13a, Abs. 3 DSchG RLP zu. Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion steht die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

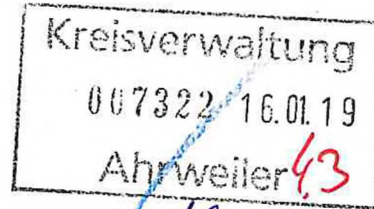
i.A. / i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Achim Schmidt', with a long horizontal stroke extending to the right.

Achim Schmidt







Kreisverwaltung Ahrweiler  
Wilhelmstraße 24-30  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Mein Aktenzeichen  
2018.0976.1  
(bitte immer angeben)

Ihre Nachricht vom  
10.12.2018  
4.3-lm-180934

Ansprechpartner / E-Mail  
Achim Schmidt  
Achim.Schmidt@gdke.rlp.de

Telefon/Mobil  
0261 6675-3028  
01522 8537 080

Datum  
14.01.2019

Gemarkung **Wiesemscheid**  
Vorhaben **Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Flur 5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
WEA 1	Archäologische Verdachtsfläche	D1, V
WEA 2	Archäologische Verdachtsfläche	D2, V, FP
WEA 3	Bedenken	D3, B, FP

## Erklärungen

### D (Detailerläuterungen)

- Der Beginn der Erdarbeiten zur Entfernung des Oberbodens muss mit unserer Dienststelle frühzeitig abgestimmt werden. Hinsichtlich der Kosten dieser baubegleitenden Untersuchung verweisen wir auf § 21, Abs. 3 DSchG RLP.
- Auf der unbewaldeten Fläche nordwestlich des Turmstandortes fordern wir eine geomagnetische Prospektion, mit der der archäologische Sachstand in diesem Bereich zu klären ist. Weiterhin gelten auch die Forderungen aus Detailerläuterung 1.
- Unmittelbar südlich der Planfläche ist uns ein frühgeschichtlicher Bestattungsplatz bekannt. Die genaue Ausdehnung dieser Fundstelle ist unklar. Dementsprechend muss zunächst der archäologische Sachstand durch eine geomagnetische Untersuchung des unbewaldeten Bereiches nordwestlich und nordöstlich des Turmstandortes ermittelt werden. Auf Grundlage dieser Ergebnisse ist durch unsere Dienststelle abzuwägen, ob das bewaldete Areal des Turmstandortes bauvorbereitend archäologisch untersucht werden muss.

### V (Archäologische Verdachtsfläche)

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die



Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort Beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an [landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder 0261 – 6675 3000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

## **B (Bedenken)**

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannt archäologische Denkmäler vorhanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser der Baumaßnahme der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegt (§16-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§21, Abs. 3 DSchG RLP). Es wird empfohlen, bezüglich der zeitlichen Planung des Projektes unverzüglich den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter [landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder 0261 – 6675 3000 herzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

## **FP (Forderung von Prospektionsmaßnahmen)**

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalische Prospektion, um Art und Umfang von ggf. vorhandenen archäologischen Befunden festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektionen bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden kann (§21, Abs. 3 DSchG RLP). Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von genannter Dienststelle ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung. Die Ergebnisse sind genannter Dienststelle sowohl in analoger Form wie auch in digitaler Form rechtzeitig zu übermitteln.

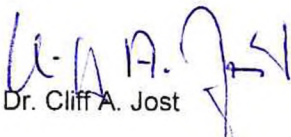
Zu Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion stehen wir gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, [erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de), sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, [landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de](mailto:landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.:

  
Dr. Cliff A. Jost